

PLANKRÄFTIGER
 DER ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON DER PLANUNGSABTEILUNG
 DER GEMEINDE WIESMOOR

WIESMOOR, DEN 05. APRIL 2002

J. Meyer
 PLANKRÄFTIGER

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HAT AUF SEINER SITZUNG AM 10.04.1999 DIE 2. ÄNDERUNG
 DES BEBAUUNGSPLANES NR. B8 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄß § 2 ABS. 1
 BAUGB AM 23.09.1999 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

WIESMOOR, DEN 05. APRIL 2002

J. Meyer
 BÜRGERMEISTER

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB WURDE AM 23.09.1999 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT
 UND AM 05.10.1999 IN FORM EINER BÜRGERVERSAMMLUNG DURCHFÜHRT.

WIESMOOR, DEN 05. APRIL 2002

J. Meyer
 BÜRGERMEISTER

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 04.10.1999 DEN ENTWURF
 DES BEBAUUNGSPLANES MIT DEN ENTHALTENEN BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN UND DER BEGRÜNDUNG
 ZURÜCKSTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.
 ORT UND DATUM DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.03.1999 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT DEN ENTHALTENEN BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN UND DER BEGRÜNDUNG
 HABEN VOM 14.04.1993 BIS 17.05.1993 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WIESMOOR, DEN 05. APRIL 2002

J. Meyer
 BÜRGERMEISTER

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG

DER RAT/VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DEN GEÄNDERTE ENTWURF
 DES BEBAUUNGSPLANES MIT DEN ENTHALTENEN BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN UND DER BEGRÜNDUNG ZURÜCKSTIMMT
 UND DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG GEMÄß § 3 ABS. 3 SATZ 1 ZWEITER HALBSATZ BAUGB
 BESCHLOSSEN.
 ORT UND DATUM DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT DEN ENTHALTENEN BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN UND DER BEGRÜNDUNG
 HABEN VOM _____ BIS _____ GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WIESMOOR, DEN _____

J. Meyer
 BÜRGERMEISTER

VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DER RAT/VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DEN VEREINFACHT
 GEÄNDERTE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT DEN ENTHALTENEN BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN UND DER
 BEGRÜNDUNG ZURÜCKSTIMMT.
 DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM _____ GELEGENHEIT ZUR
 STELLUNGNAHME BIS ZUM _____ GEBIENEN.

WIESMOOR, DEN _____

J. Meyer
 BÜRGERMEISTER

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DER § 10 DES BAUGESTZBUCHES (BAUGB) I.D.F. VOM 08.12.1996 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 23.09.1990 (BGBl. II S. 885) UND DER §§ 56, 97 UND 98 DER
 NIEDERSÄCHSISCHEN BAUGESTZBUCH (BAGB) IN DER FASSUNG VOM 05.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN
 GEMEINSCHAFTSORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115) HAT DER RAT DER GEMEINDE WIESMOOR DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. B8 MIT
 BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, IN SEINER SITZUNG AM 21.06.1993 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WIESMOOR, DEN 05. APRIL 2002

J. Meyer
 BÜRGERMEISTER

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT/VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER GEMEINDE WIESMOOR HAT DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES B8 MIT DEN ENTHALTENEN
 BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN NACH PRÜFUNG DER BEDEKEN UND ANREGUNGEN GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG
 AM 21.06.1993 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

WIESMOOR, DEN 05. APRIL 2002

J. Meyer
 BÜRGERMEISTER

INKRAFTTRETEN

DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. B8 WURDE GEMÄß § 10 (3) BAUGESTZBUCH AM 05. APRIL 2002 IM
 AMTSBLATT FÜR DEN LÄNDNIS BEREICHTSBLATT
 MIT DIESER BEKANNTGABUNG TRIT DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES B8 IN KRAFT.

WIESMOOR, DEN 05. APRIL 2002

J. Meyer
 BÜRGERMEISTER

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND
 FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES MIT DEN ENTHALTENEN BAUGESTALTERISCHEN
 FESTSETZUNGEN NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

WIESMOOR, DEN 25. April 2003

J. Meyer
 BÜRGERMEISTER

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND
 GEMACHT WORDEN

WIESMOOR, DEN 24.04.2009

J. Meyer
 BÜRGERMEISTER

REGULIERUNGSVERWEHR
 (NUR FÜR ZWEITAUSSERUNGEN)

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DES VORSTEHENDEN BILDABZUGS MIT DER HAUPTSCHRIFT WIRD BESCHENIGT. BEI DER HAUPTSCHRIFT
 HANDELT ES SICH UM EIN ORIGINAL.

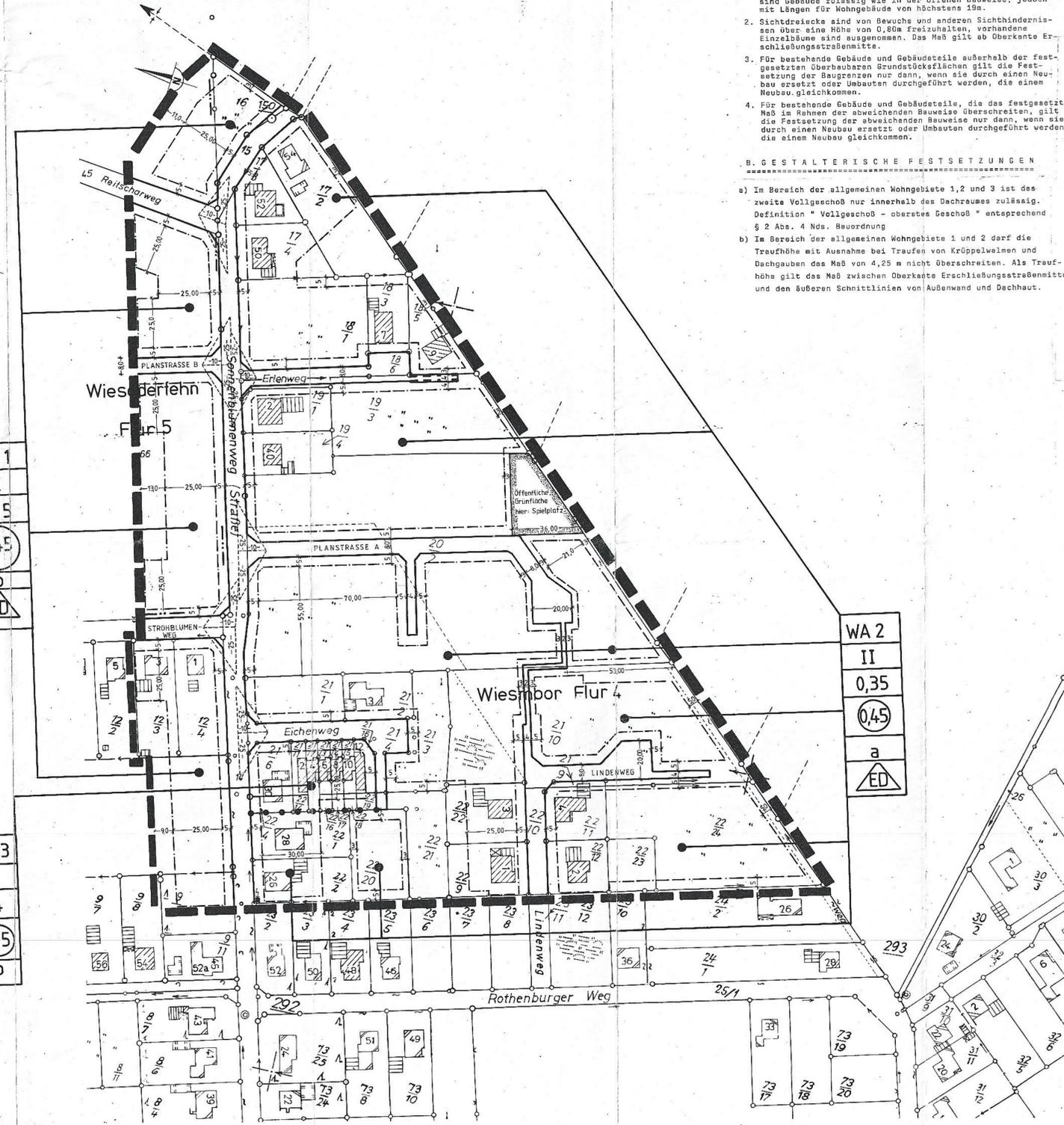
WIESMOOR, DEN _____

J. Meyer
 BÜRGERMEISTER

WA 1
 II
 0,35
 (0,45)
 0
 ED

WA 3
 II
 0,4
 (0,5)
 0

WA 2
 II
 0,35
 (0,45)
 a
 ED



A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- In der abweichenden Bauweise im Allgemeinen Wohngebiet Nr. 2 sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, jedoch mit Längen für Wohngebäude von höchstens 18m.
- Sichtdreiecke sind von Bewuchs und anderen Sichthindernissen über eine Höhe von 0,80m freizuhalten, vorhandene Einzelbäume sind ausgenommen. Das Maß gilt ab Oberkante Erschließungsstraßenmitte.
- Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur dann, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen.
- Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile, die das festgesetzte Maß im Rahmen der abweichenden Bauweise überschreiten, gilt die Festsetzung der abweichenden Bauweise nur dann, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen.

B. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- Im Bereich der allgemeinen Wohngebiete 1,2 und 3 ist das zweite Vollgeschob nur innerhalb des Dachraumes zulässig. Definition " Vollgeschob - oberstes Geschob " entsprechend § 2 Abs. 4 Nds. Bauordnung
- Im Bereich der allgemeinen Wohngebiete 1 und 2 darf die Traufhöhe mit Ausnahme bei Traufen von Krüppelwalmen und Dachgauben das Maß von 4,25 m nicht überschreiten. Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenmitte und den äußeren Schnittlinien von Außenwand und Dachhaut.

1. Legende		2. Besondere Festsetzungen		3. Besondere Festsetzungen		4. Besondere Festsetzungen		5. Besondere Festsetzungen	
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit
	Bauhöhe		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit		Baufreiheit